

2. Die Unterbrechungswirkung eines Mahnbescheids bezieht sich immer nur auf die Gewährleistungsansprüche wegen des geltend gemachten bestimmten Mangels, nicht auch auf Gewährleistungsansprüche wegen anderer Mängel. Es ist deshalb notwendig, dass sich aus einem Mahnbescheid entnehmen lässt, wegen welcher Mängel ein Anspruch geltend gemacht wird. Werden mehrere Mängel geltend gemacht, muss deutlich werden, in welcher Höhe die Ansprüche wegen der einzelnen Mängel jeweils erhoben werden.

3. Die nachträgliche Individualisierung des Klageanspruchs kann zwar die Zulässigkeit der Klage herbeiführen, hat aber für die Verjährung keine Rückwirkung.

Anmerkung zu OLG Celle, Urteil vom 20.03.2014, 16 U 57/13

von Dr. Kristina Plank, RA'in und FA'in für Bau- und Architektenrecht, von Boetticher

A. Problemstellung

Das OLG Celle hatte über die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein einheitliches Grundurteil und über die Voraussetzungen für die Hemmungswirkung eines Mahnbescheids zu entscheiden.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Parteien stritten um Gewährleistungsansprüche aus einem Generalunternehmervertrag. Nachdem die Klägerin die Leistungen der Beklagten abgenommen hatte, rügte sie zahlreiche Mängel unter Bezugnahme auf der Mängelrüge beigefügte Gutachten und Mängellisten. Schließlich beantragte sie den Erlass eines Mahnbescheids und verlangte Zahlung von 200.000 Euro. Zur Begründung gab sie an „Werkvertrag/Werklieferungsvertrag gem. Mängelb.kost. +Aul.u.Schr.f.Obj.Nahversorg.Zentrum gem. 31.10.05 vom 16.11.05“. In der anschließend eingereichten Anspruchsbegründung machte die Klägerin die Forderung gemäß Mahnbescheid als Kosten für Mängelbeseitigungsarbeiten geltend und erweiterte mit einem weiteren Schriftsatz die Klage unter Verweis auf eine Kostenaufstellung auf 314.929,25 Euro.

5

Voraussetzungen für einheitliches Grundurteil und Hemmungswirkung eines Mahnbescheids

Leitsätze:

1. Bei einem Klagebegehren, das sich aus mehreren - wenn auch in einem einzigen Leistungsantrag zusammengefassten - Teilansprüchen zusammensetzt, darf ein einheitliches Grundurteil nur dann ergehen, wenn feststeht, dass jeder Teilanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

In dem erstinstanzlichen Verfahren hatte das Landgericht teilweise Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens. Eine weitere Beweiserhebung war unterblieben, weil der Sachverständige die Bearbeitung aus gesundheitlichen Gründen nicht fortsetzen konnte. Das Landgericht hatte die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es war der Auffassung, es reiche aus, dass die einzelnen Kosten den einzelnen Mängeln im Laufe des Verfahrens zugeordnet würden.

Dies sah das OLG Celle anders und hat auf die Berufungen beider Parteien die Klage insgesamt wegen Verjährung abgewiesen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ist das Grundurteil unzulässig und darüber hinaus sind etwaige Ansprüche der Klägerin jedenfalls verjährt.

Zur Begründung führt das Oberlandesgericht aus, dass bei einem Klagebegehren, das sich aus mehreren – wenn auch in einem einzigen Leistungsantrag zusammengefassten – Teilansprüchen zusammensetzt, ein einheitliches Grundurteil nur dann ergehen kann, wenn feststeht, dass jeder Teilanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist (unter Verweis auf BGH, Urte. v. 24.01.1984 - VI ZR 37/82 - BGHZ 89, 383, 388; BGH, Urte. v. 24.06.1998 - IV ZR 159/97 - BGHZ 139, 116, 117; BGH, Urte. v. 02.10.2000 - II ZR 54/99 - NJW 2001, 224, 225). In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte die Klägerin Ansprüche wegen zahlreicher behaupteter Mängel eingeklagt. Diese Ansprüche hatte sie in dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids zu einer Gesamtforderung zusammengefasst. Dennoch handelt es sich dem Oberlandesgericht zufolge um mehrere prozessuale Teilansprüche. Das Landgericht hätte deshalb für jeden einzelnen Anspruch klären müssen, ob der behauptete Mangel vorliegt und ob die Beklagte hierfür einzustehen hat. In den Entscheidungsgründen hatte sich das Landgericht nicht einmal mit sämtlichen Mängeln befasst und nicht entschieden, welche Mängel es für erwiesen hielt. Dem erstinstanzlichen Urteil sei deshalb nicht zu entnehmen, wegen welcher Mängel die Haftung dem Grunde nach festgestellt werden sollte.

Außerdem sind dem Oberlandesgericht zufolge sämtliche etwaigen Ansprüche der Klägerin verjährt. Eine rechtzeitige Hemmung der Ver-

jähmung sei nicht erfolgt. Insbesondere habe die Zustellung des Mahnbescheids vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist die Verjährung nicht gehemmt. Zur Begründung zitiert das OLG Celle zwei Entscheidungen des BGH (Urte. v. 12.04.2007 - VII ZR 236/05 - BGHZ 172, 42 - 58 und Urte. v. 21.10.2008 - XI ZR 466/07 - NJW 2009, 56) und führt aus, weshalb die Individualisierung im Mahnbescheid im zu entscheidenden Fall nicht genüge. Die Klägerin hatte Ersatzansprüche für eine Vielzahl von Mängeln geltend gemacht und diese betragsmäßig nur in einer Pauschalsumme von 200.000 Euro zusammengefasst. Der Beklagten sei es nicht möglich gewesen, bestimmte Beträge bestimmten Mängeln zuzuordnen. Auch könne eine spätere hinreichende Individualisierung nicht rückwirkend die Verjährung hemmen, wenn die Individualisierung nicht in nicht rechtsverjährter Zeit erfolge.

C. Kontext der Entscheidung

Ständiger Rechtsprechung des BGH zufolge kann bei einem Klagebegehren, das sich aus mehreren Teilansprüchen zusammensetzt, ein einheitliches Grundurteil nur ergehen, wenn feststeht, dass jeder der Teilansprüche dem Grunde nach gerechtfertigt ist (BGH, Urte. v. 24.01.1984 - VI ZR 37/82 - BGHZ 89, 383, 388; BGH, Urte. v. 24.06.1998 - IV ZR 159/97 - BGHZ 139, 116, 117; BGH, Urte. v. 02.10.2000 - II ZR 54/99 - NJW 2001, 224, 225). Ein einheitliches Grundurteil über einen „Gesamtanspruch“ kann nicht ergehen, solange nicht feststeht, welche von mehreren in der Klage zusammengefassten Teilansprüchen dem Grunde nach gerechtfertigt sind (Vollkommer in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 304 Rn. 12). Diese ständige Rechtsprechung des BGH hat das Landgericht außer Acht gelassen.

Bei der hier streitigen Gesamtforderung von zunächst 200.000 Euro und später 314.929,25 Euro handelte es sich ohne Zweifel um ein Klagebegehren, das sich aus mehreren Teilansprüchen zusammensetzte. Obwohl dies oft sehr mühsam und aufwändig ist, müssen aus rechtlicher Sicht die Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche für jeden einzelnen Mangel gesondert geprüft werden. Dies gilt auch dann, wenn – wie hier im Falle eines Generalunternehmers – nur ein Vertragspartner existiert. Das Erfordernis der jeweiligen Prüfung jedes einzelnen Mangels wird bereits daran deutlich, dass

durch das Grundurteil über das Bestehen des jeweiligen Anspruchs „dem Grunde nach“ für die Instanz abschließend entschieden wird. Offensichtlich können die mehreren prozessualen Teilansprüche auch ein unterschiedliches rechtliches Schicksal haben. Nicht nur können einzelne Mängel festgestellt und andere dagegen nicht festgestellt werden. Auch kann die Verantwortlichkeit für unterschiedliche festgestellte Mängel selbst im Falle eines Generalunternehmervertrages durchaus verschieden zu beurteilen sein, beispielsweise wenn hinsichtlich bestimmter Mängel Bedenken angemeldet wurden hinsichtlich anderer Mängel dagegen nicht.

Dem Urteil des OLG Celle ist zu entnehmen, dass die Beweiserhebung vor dem Landgericht noch nicht abgeschlossen war und dass sich das Landgericht nur mit einem Teil der Mängel befasst hatte, ohne abschließend zu entscheiden, welche konkreten Mängel es für erwiesen oder nicht erwiesen hielt. Das Oberlandesgericht hat daher zu Recht ausgeführt, dass aufgrund des erstinstanzlichen Urteils ungewiss bleibt, in welchem Umfang über den Klageanspruch entschieden ist und in welcher Höhe er noch anhängig ist. Da das Landgericht darüber hinaus entschieden hat, dass der Teil der Gesamtforderung, der über 200.000 Euro hinausgeht, verjährt sei, ist außerdem völlig unklar, wegen welcher Mängel oder Teilforderungen auf welche Mängel Verjährung eingetreten sein sollte. Offenbar meinte das Landgericht, aufgrund des Mahnbescheids sei die Verjährung hinsichtlich eines „Anspruchs“ in Höhe von 200.000 Euro gehemmt und man könne später – wenn geklärt wäre, wegen welcher Mängel der Klägerin tatsächlich Ansprüche zustünden – diesem Betrag festgestellte Mängel „zuordnen“.

Dass dies nicht möglich ist, ergibt sich aus der ständigen und eindeutigen Rechtsprechung des BGH zu den Voraussetzungen für die Hemmung der Verjährung durch Beantragung eines Mahnbescheids. Es ist – dem BGH zufolge – notwendig, dass sich dem Mahnbescheid entnehmen lässt, wegen welcher Mängel ein Anspruch geltend gemacht wird und – im Falle mehrerer Mängel – in welcher Höhe die Ansprüche wegen der einzelnen Mängel jeweils erhoben werden (BGH, Ur. v. 12.04.2007 - VII ZR 236/05 - BGHZ 172, 42, 57). Weiter hat der BGH entschieden, dass die Individualisierung der geltend gemachten Ansprüche in nicht rechtsverjährter Zeit er-

folgen muss (BGH, Ur. v. 21.10.2008 - XI ZR 466/07 - NJW 2009, 56).

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung des OLG Celle bestätigt, dass die gerichtliche Geltendmachung von Mängelansprüchen große Sorgfalt erfordert. Dies gilt selbstverständlich insbesondere dann, wenn die Verjährung von Ansprüchen droht und gehemmt werden soll. Obwohl dies im Einzelfall mühsam und aufwändig sein mag, ist auch und gerade im Falle der Beantragung eines Mahnbescheides peinlich genau darauf zu achten, dass die jeweiligen einzelnen Ansprüche individualisiert und darüber hinaus im Einzelnen beziffert werden. Die Formalisierung des Mahnverfahrens macht dies nicht immer einfach aber auch nicht unmöglich.

Dabei gewährt die Rechtsprechung insoweit durchaus auch Erleichterungen. Dem BGH zufolge muss aus dem Mahnbescheid beispielsweise nicht für einen außenstehenden Dritten ersichtlich sein, wegen welcher Mängel welche konkreten Forderungen gegen den Antragsgegner erhoben werden (BGH, Ur. v. 12.04.2007 - VII ZR 236/05 - BGHZ 172, 42, 57; so auch BGH, Ur. v. 17.11.2010 - VIII ZR 211/09 - NJW 2011, 613). Vielmehr reicht es dem BGH zufolge aus, dass für den Antragsgegner erkennbar ist, in welcher Höhe wegen welcher Mängel Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden (BGH, Ur. v. 12.04.2007 - VII ZR 236/05 - BGHZ 172, 42, 57; BGH, Ur. v. 17.11.2010 - VIII ZR 211/09 - NJW 2011, 613). Weiter ist dem BGH zufolge ein im Mahnbescheidsantrag in Bezug genommenes Anspruchsschreiben auch dann zu berücksichtigen, wenn es dem Mahnbescheid nicht beigefügt ist, sofern es dem Anspruchsgegner bereits bekannt ist (BGH, Ur. v. 23.01.2008 - VIII ZR 46/07 - NJW 2008, 1220, 1221; BGH, Ur. v. 14.07.2010 - VIII ZR 229/09 - NJW-RR 10, 1455; BGH, Ur. v. 17.11.2010 - VIII ZR 211/09 - NJW 2011, 613).

Wird somit in einem vorprozessualen Anspruchsschreiben deutlich gemacht, in welcher Höhe der Anspruchsteller jeweils wegen einzelner Mängel Ansprüche geltend macht, wird in dem Mahnbescheidsantrag auf dieses Anspruchsschreiben Bezug genommen und wird ein Gesamtanspruch gemäß diesem Anspruchsschreiben geltend gemacht, so wäre die Verjährung des Anspruchs in dieser Höhe gehemmt.

Allerdings würde ein solches Anspruchsschreiben wohl verhindern, dass im Nachhinein der geltend gemachte Gesamtanspruch abweichend auf die Mängel verteilt würde, etwa weil sich der eine Mangel später nicht feststellen lässt und sich gleichzeitig herausstellt, dass ein anderer Mangel höhere Beseitigungskosten verursacht als ursprünglich angenommen.

Genau diese Festlegung im Zeitpunkt der Beantragung des Mahnbescheids ist jedoch zwingende Voraussetzung für den Eintritt der Hemmung der Verjährung, weil der Antragsgegner nur im Falle einer solchen Festlegung erkennen kann, wegen welchen Mangels er in welcher Höhe in Anspruch genommen wird. Dies ist jedoch aus Sicht des Antragsgegners erforderlich dafür, dass dieser entscheiden kann, ob und inwieweit er gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegt. Dies ist ihm nur möglich, wenn er erkennen kann, in welcher Höhe wegen welcher Mängel im Einzelnen Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden.

Hieraus folgt zugleich, dass die Verjährung – auch wenn dies aus Antragstellersicht wünschenswert wäre – nicht dergestalt gehemmt werden kann, dass – wie offenbar im dem Urteil zugrundeliegenden Fall – ein Anspruch in Höhe eines pauschalen Betrages per Mahnbescheidsantrag geltend gemacht wird und irgendwann später erklärt werden soll, wegen welcher Mängel im Einzelnen dieser Anspruch sich dann als bestehend herausstellen wird.

Kann ein Auftraggeber – wie häufig – im Zeitpunkt der Beantragung des Mahnbescheids noch nicht beziffern, in welcher Höhe Mangelbeseitigungskosten durch den jeweiligen Mangel entstehen werden, besteht die Möglichkeit für die einzelnen Mängel jeweils bezifferte Kostenvorschussansprüche geltend zu machen und die Ansprüche in dem Mahnbescheidsantrag vorsorglich so zu bezeichnen. Dem BGH zufolge genügt sogar die Angabe „Gewährleistungsansprüche“, weil diese Angabe in einem Mahnbescheid – mangels Vorliegen besonderer Umstände – dahin zu verstehen sei, dass derjenige auf Geldzahlung gerichtete Anspruch geltend gemacht wird, der primär die Erfüllung des Vertrages sicherstellen soll und die weitere Rechtsverfolgung nicht einschränkt. Dies sei der Anspruch auf Vorschuss (BGH, Ur. v. 12.04.2007 - VII ZR 236/05 - BGHZ 172, 42, 56; Kniffka/Koeb-

le, Kompendium des Baurechts, 3. Aufl. 2008, S. 342).

Die gerichtliche Geltendmachung des Vorschussanspruchs hemmt die Verjährung auch hinsichtlich der nicht eingeklagten Beträge (BGH, Ur. v. 10.11.1988 - VII ZR 140/87 - NJW-RR 1989, 208; BGH, Ur. v. 01.02.2005 - X ZR 112/02 - NZBau 2005, 514). Die Vorschussklage – und auch der durch Mahnbescheidsantrag geltend gemachte Vorschussanspruch – deckt hinsichtlich der Hemmungswirkung auch spätere Erhöhungen, gleichviel worauf sie zurückzuführen sind, sofern sie nur denselben Mangel betreffen (BGH, Ur. v. 10.11.1988 - VII ZR 140/87 - NJW-RR 1989, 208; BGH, Ur. v. 01.02.2005 - X ZR 112/02 - NZBau 2005, 514). Muss also zur Hemmung der Verjährung zu einem Zeitpunkt ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden, dessen Höhe noch nicht beziffert werden kann, ist entweder eine Feststellungsklage zu erheben oder ein Kostenvorschussanspruch – durch Klage oder durch Mahnbescheidsantrag – geltend zu machen. Hierbei sollte im Mahnbescheidsantrag vorsorglich angegeben werden, welcher Anspruch geltend gemacht wird. Außerdem sollte dem Mahnbescheidsantrag vorsorglich eine Mängelliste beigefügt werden, aus der sich ergibt, welche Mängel verfolgt werden und welche Geldbeträge für die jeweiligen Mängel geltend gemacht werden.

Nicht erfolgversprechend ist dagegen, per Mahnbescheid einen pauschalen Betrag ohne ausreichende Individualisierung geltend zu machen und diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt individualisieren zu wollen. Dies muss dem Mandanten – im Notfall auch unter Zeitdruck – deutlich gemacht werden.

Werden diese Anforderungen an die Individualisierung der einzelnen Mängelansprüche im Mahnbescheid beachtet, dürfte sich das jeweilige Gericht auch in der Lage sehen, das Bestehen der Ansprüche im Hinblick auf die einzelnen Mängel zu prüfen und nur dann ein Grundurteil zu erlassen, wenn es zu dem Ergebnis gelangt, dass sämtliche Ansprüche dem Grunde nach bestehen.